

BAP - Interventionsblatt

ESF-Förderperiode		2014 - 2020
ESF-Prioritätsachse	C	Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen
BAP – Unterfonds	C 1	Anschlussfähigkeit des lebenslangen Lernens verbessern – Ausbildung für junge Menschen
Schwerpunkt	C 1.1	Ausbildungssicherung
Intervention	C 1.1.4	Umsetzung der Ausbildungsgarantie

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds C 1
2	Laufende Nummer	C 1.1.4
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> „Allgemeine Fördergrundsätze“ in der jeweils aktuellen Fassung „Besondere Fördergrundsätze“ für den Unterfonds C 1 in der aktuellen Fassung
4	Ziel der Förderung	<p>Ein hoher Anteil von SchulabgängerInnen findet aktuell nicht den direkten Weg in eine berufliche Ausbildung. Der Anteil von Ausbildungssuchenden, deren Schulabschluss mindestens ein Jahr zurückliegt, ist nach wie vor hoch.</p> <p>Ein zentrales Element der Förderung des BAP-Unterfonds C1 ist die Unterstützung bei der Einmündung in ein Ausbildungsverhältnis, dabei steht die Aufnahme einer dualen Berufsausbildung oder einer vollqualifizierenden Ausbildung im Schulberufssystem im Vordergrund. Auch können Abschlüsse in Rahmen außer- und überbetrieblich angebotener Ausbildungsgänge erworben werden.</p> <p>Da nicht in allen Bereichen in ausreichendem Maß Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen und/ oder die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen das Angebot im Land Bremen übersteigt, sollen im Rahmen der Ausbildungsgarantie zusätzliche Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen und gefördert werden. Generell sollen junge Menschen, denen es aus eigenen Kräften nicht gelungen ist, einen Ausbildungsplatz zu finden, von der Ausbildungsgarantie profitieren. Für besondere Zielgruppen soll zudem durch alternative Ausbildungsformen eine Berufsausbildung ermöglicht werden.</p>

		<p>Ziel der Förderung im Rahmen dieser Intervention ist es, die Bereitstellung zusätzlicher schulischer und außerbetrieblicher Ausbildungsplätze zu ermöglichen.</p>
5	Gegenstand der Förderung	<p>Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die</p> <p>A. zusätzliche Ausbildungsplätze in zweijährigen Qualifizierungen, die den unmittelbaren Anschluss an vollqualifizierende Ausbildungsgänge intendieren und ermöglichen, oder dreijährige Ausbildungsgänge an privaten und öffentlichen beruflichen Fachschulen im erzieherischen und pflegerischen Bereich schaffen,</p> <p>B. zusätzliche, bedarfsgerechte außerbetriebliche Ausbildungsplätze zum Ausbildungsbeginn des jeweiligen Jahres für noch unversorgte junge Menschen einrichten,</p> <p>C. neue Formen der Ausbildung für besonders benachteiligte junge Menschen ermöglichen.</p> <p>D. zusätzliche Ausbildungsplätze für noch unversorgte junge Menschen einrichten bei den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen des Landes Bremen bzw. der Kommunen Bremen und Bremerhaven.</p> <p>Die besonderen Probleme, die aus der Lebenslage von z. B. Alleinerziehenden, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderungen entstehen können, werden integral in allen geförderten Projekten besonders berücksichtigt.</p>
6	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	<p>Antragsberechtigt sind zu den oben genannten Positionen:</p> <p>A. Für die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze an privaten und öffentlichen Fachschulen: Die Behörden und senatorischen Dienststellen des Landes Bremen und der Kommune Bremerhaven.</p> <p>B. Für die Schaffung außerbetrieblicher Ausbildungsplätze: Juristische Personen, Personengesellschaften, eingetragene Kaufleute und Einzelunternehmen mit betrieblicher Steuernummer - bei Einzelunternehmen auch mit Gewerbeanmeldung - mit entsprechenden Angeboten im Land Bremen, die über außerbetriebliche Ausbildungskontingente (BaE), welche durch die Agentur für Arbeit / die Jobcenter gefördert wurden oder werden, verfügen; Bietergemeinschaften sind möglich.</p> <p>C. Für die Umsetzung neuer Ausbildungsformen: juristische Personen, Personengesellschaften, eingetragene Kaufleute und Einzelunternehmen mit betrieblicher Steuernummer - bei Einzelunternehmen auch mit Gewerbeanmeldung -, die neue Ausbildungsformen anbieten können und in Kooperation mit Betrieben im Land Bremen umsetzen.</p> <p>D. Für die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze beim Land Bremen und den Kommunen Bremen und Bremerhaven: Die Senatorin für Finanzen, vertreten durch das Aus- und Fortbildungszentrum.</p> <p>Alle Antragstellenden müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> • über ausreichende fachliche Erfahrungen in der Arbeit mit der jeweiligen Zielgruppe verfügen,

		<ul style="list-style-type: none"> • ihre Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung durch geeignete Nachweise belegen, • sowohl über interkulturelle Kompetenz als auch über Kompetenzen im Gender Mainstreaming verfügen.
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	<p>Die Zielgruppe umfasst junge Menschen mit Wohnsitz im Lande Bremen, die zu Beginn der Ausbildung unter 25 Jahre alt sind und einen Ausbildungsplatz suchen.</p> <p>Diese jungen Menschen werden bei Bedarf von der Jugendberufsagentur beraten und auf die unter Rn 5 unter A, B oder C genannten Ausbildungsplätze orientiert bzw. zugewiesen.</p> <p>In der Interventionsart sollen insgesamt mindestens 50% der teilnehmenden Personen Menschen mit Migrationshintergrund und mindestens 50 % Frauen sein.</p>
8	Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)	<p>Die Vorhaben müssen bedarfsgerechte und zielgruppenadäquate Ausbildungsangebote bereitstellen.</p> <p>Eine Förderung von Vorhaben entsprechend Rn 5, Punkt A und B, erfolgt nur, wenn vor der Förderung bestehende Kontingente nachweislich ausgelastet sind und für konkrete Bedarfe zusätzliche Ausbildungsplätze eingerichtet werden.</p> <p>Bei bestehendem Bedarf soll eine ausreichende pädagogische und sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung gewährleistet werden.</p> <p>Projekte, die entsprechend Rn 5, Punkt C, für besondere Zielgruppen neue Ausbildungsformate ermöglichen, müssen weiteren, in einem Wettbewerbsaufruf näher zu definierenden, Förderkriterien genügen.</p>
9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	<p>Eine Förderung im Rahmen dieser Intervention wird nur nachrangig gewährt. Die Förderung wird zudem nur für Ausbildungsplätze gewährt, die zusätzlich zu bereits bestehenden Plätzen in den Fachschulen oder zusätzlich zu den bereits vorhanden Regelangeboten der Agentur und Jobcenter im Rahmen des SGB II oder SGB III geschaffen werden. Der Ersatz von Regelangeboten ist ausgeschlossen.</p> <p>Projekte, die nicht den in den Randnummern 5, 6, 7 und 8 formulierten Kriterien entsprechen, sind nicht förderfähig.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Ausbildungsplätze und deren Förderung erfolgt bedarfsabhängig und auf der Basis des vorgesehenen Gesamtbudgets.</p>
10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	<p>Für die in der Rn 5 unter A, B und D geplanten Projekte und Maßnahmen ist das Einzelantragsverfahren vorgesehen.</p> <p>Für die in der Rn 5 unter C geplanten Projekte ist ein Wettbewerbliches Verfahren vorgesehen.</p>
11	Antragsunterlagen	<p>Eine Antragsstellung für die in der Rn 5 unter A, B und D geplanten Projekte und Maßnahmen ist jederzeit möglich. Für eine Beantragung sind die jeweils aktuellen Formulare der mittelbewirtschaftenden Stelle zu nutzen. Die Formulare werden auf der Website der bewilligenden Stelle eingestellt und sind dort zu-</p>

		<p>gänglich.</p> <p>Für die in der Rn 5 unter C geplanten Projekte sind die Vorgaben und Unterlagen des Wettbewerblichen Verfahrens zu beachten.</p>
12	Art der Förderung	<p>Die Förderung erfolgt als Projektförderung aus ESF- oder Landesmitteln in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Dabei werden Vereinfachungsmöglichkeiten der EU genutzt:</p> <p>A. Beim Angebot zusätzlicher schulischer Ausbildungsklassen an öffentlichen Fachschulen erfolgt die Förderung als Festbetragsfinanzierung. Gefördert wird ein Einheitskostensatz pro Schulklasse und Monat. Die Klassenstärke darf bei Unterrichtsbeginn die Anzahl von 18 SchülerInnen nicht unterschreiten. Die Erhöhung der Klassenstärke auf 25 SchülerInnen ist erwünscht. Sofern die Klassenstärke im Verlauf der Ausbildung die Anzahl von 12 SchülerInnen unterschreitet, sind im Rahmen der Ausbildung Möglichkeiten der Zusammenlegung von Klassen zu prüfen. Die Höhe der Förderung ist abhängig von tatsächlich eingesetzten zusätzlichen Plätzen bzw. Klassen mit den ausgewiesenen Mindeststärken.</p> <p>Beim Angebot zusätzlicher Ausbildungsplätze in den privaten Fachschulen erfolgt die Förderung als Festbetragsfinanzierung. Gefördert wird ein Einheitskostensatz pro individuellem Teilnehmer bzw. einzelner Teilnehmerin und unter der Bedingung monatsgenauer Abrechnung. Zusätzliche Ausgaben, die gegebenenfalls für die Bereitstellung einer ausreichenden pädagogischen und sozialpädagogischen Begleitung und Unterstützung entstehen, müssen unter Nachweis eines Personalschlüssels von 1:40 gesondert im Rahmen dieser Intervention beantragt werden. Für die pädagogische und sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung muss der vorgegebene Personalschlüssel eingehalten sowie eine Beratungsakte geführt werden, in der mindestens die Beratungsbedarfe, die Beratungsschritte und die beratenen Personen dokumentiert sind.</p> <p>B. Beim Angebot zusätzlicher außerbetrieblicher Ausbildungsplätze erfolgt die Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung. Gefördert werden die Maßnahmekosten in Form eines Einheitskostensatzes pro Ausbildungsplatz und Monat. Die Förderhöhe ergibt sich auf Basis der durch die Agentur für Arbeit festgelegten Einheitskostensätze für BaE-Maßnahmen.</p> <p>Die Höhe der Förderung ist zudem abhängig von den tatsächlich anwesenden und zum Vorhaben zugewiesenen zusätzlichen Auszubildenden und erfolgt monatsbezogen.</p> <p>Zusätzlich werden die Kosten der Ausbildungsvergütung im Rahmen von Obergrenzen auf der Basis der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Ausgaben gefördert.</p> <p>C. Beim Angebot neuer Ausbildungsformen erfolgt die Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung. Für administrative, indirekte Kosten werden pauschal 15% der Personalausgaben für das hauptamtlich sozialversicherungspflichtig beschäftigte Projektpersonal anerkannt. Zum Projektpersonal gehört</p>

		<p>bei Erfordernis auch Personal für das Teilnehmemanagement, jedoch nicht das Personal für Geschäftsführung, Verwaltung, Buchhaltung und Personalsachbearbeitung.</p> <p>D. Beim Angebot zusätzlicher Ausbildungsplätze erfolgt die Förderung als Anteilsfinanzierung. Gefördert werden die Kosten der Ausbildungsvergütung (Arbeitgeberbrutto des geltenden Tarifvertrages).</p>
13	Höhe der Förderung	<p>Bei den Vorhaben handelt es sich jeweils um in sich abgeschlossene Projekte.</p> <p>Die Förderung ergibt sich aus der im Gesamtfinanzierungsplan genannten und anerkannten Ausgaben, die nicht aus eigenen, privaten Mitteln oder Drittmitteln gedeckt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die in Rn 5 unter A genannten förderfähigen Projekte und Maßnahmen gilt zudem: <p>Bei zusätzlich eingerichteten Schulklassen an öffentlichen Fachschulen erfolgt die Förderung im Form von Standardeinheitskosten in Höhe von 9.079,00 € pro Klasse und Monat. Die Schulklasse muss am 1. Unterrichtstag mit mindestens 18 SchülerInnen besetzt sein, um die Zahlung des Fördersatzes auszulösen.</p> <p>Bei den zusätzlichen Ausbildungsplätzen, die in den privaten Fachschulen angeboten werden, erfolgt die Förderung in Form von Standardeinheitskosten in Höhe von € 364 pro SchülerIn und Monat. Der/die SchülerIn muss mindestens an einem Tag des Monats tatsächlich anwesend sein, um die Zahlung des Fördersatzes auszulösen.</p> • Für die in Rn 5 unter B genannten förderfähigen Projekte und Maßnahmen gilt zudem: <p>Für die Bereitstellung zusätzlicher außerbetrieblicher Ausbildungsplätze werden bestehende Kapazitäten bei Weiterbildungsdienstleistern genutzt. Dabei gilt:</p> <p>Für die Nutzung von Kapazitäten bei Weiterbildungsdienstleistern, die im gewünschten Ausbildungsberuf BaE-Maßnahmen durchführen, werden 100% der BaE-Maßnahmekosten zzgl. eines indexierten Erhöhungssatzes als Standardeinheitskostensatz pro Auszubildendem und Monat erstattet.</p> <p>Für die Nutzung von Kapazitäten bei Weiterbildungsdienstleistern, für die keine auf den gewünschten Ausbildungsberuf bezogene BaE-Maßnahmekosten vorliegen, wird ein Kostensatz festgelegt, der den Kosten von BaE-Maßnahmen für vergleichbare Ausbildungsberufe am Nächsten kommt.</p> <p>Bei vorzeitigem Austritt des/der Auszubildenden wird der Platz nachbesetzt. Ist dies nicht nahtlos möglich, wird der ermittelte Standardeinheitskostensatz für 6 Monate nach dem Monat, in dem der/die Teilnehmer/in die Maßnahme abgebrochen hat, mit 90 % weiterfinanziert. Dies bezieht sich lediglich auf die Kosten des Ausbildungsplatzes, nicht auf die Ausbildungsvergütung.</p> <p>Vermittlungsprämien oder Vermittlungspauschalen werden nicht gezahlt.</p>

		<p>Zusätzlich zu den jeweiligen Maßnahmekosten werden grundsätzlich die Ausgaben für die Ausbildungsvergütung und darauf bezogene Sozialabgaben in Höhe der in BaE-Maßnahmen für vergleichbare Ausbildungsberufe anerkannten Beträge erstattet. Die Erstattung der Ausbildungsvergütung erfolgt nur in Höhe der tatsächlich ausgezahlten Ausbildungsvergütung und Sozialabgaben, sie sind durch Zahlungsbeweise zu belegen. Die Ausgaben können auch entsprechend der Regelungen der Bundesagentur für Arbeit für die Abrechnung von BaE-Maßnahmen nachgewiesen werden.</p> <p>Für alle Projekte muss der Nachweis der Teilnehmenden geführt werden. Bei der Gewährung einer Zuwendung nach Nr. C der Rn 12 sowie bei der Förderung zusätzlicher pädagogischer Unterstützung im Rahmen von Nr. A der Rn 12 ist zusätzlich ein Stundennachweis für das eingesetzte Personal erforderlich.</p>
14	Auszahlung der Förderung	<p>Bei dem für die unter Rn 12 unter A, B und D geförderten Vorhaben erfolgt die Auszahlung nachträglich auf Antrag nach Vorlage der tatsächlichen zusätzlichen Inanspruchnahme des Angebotes sowie bei den Ausbildungsvergütungen nach Prüfung des Nachweises der tatsächlichen Ausgaben.</p> <p>Bei den unter Rn 12 unter C geförderten Vorhaben erfolgt die Auszahlung auf Antrag nach Vorlage der tatsächlichen entstandenen Ausgaben. Auf Antrag kann eine Vorauszahlung am Anfang der Maßnahme erfolgen.</p> <p>Bei allen Vorhaben werden grundsätzlich bis zu 10 % der gewährten Förderung einbehalten und erst nach Prüfung des einzureichenden Verwendungsnachweises ausgezahlt.</p> <p>Zuwendungsempfangende müssen in geeigneter Art und Weise die Erreichung der vereinbarten Zielzahlen und ggf. vereinbarter qualitativer Ziele nachweisen, um die Zuwendung in vollem Umfang zu erhalten.</p>
15	Verwendungsnachweis	<p>Der Schlussverwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der Dokumentation der erreichten Ziele und einem zahlenmäßigen Nachweis.</p> <p>Abweichend von Ziff. 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) laut Anlage 2 zu Nr. 6.1 zu § 44 LHO ist der Verwendungsnachweis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projektes einzureichen.</p> <p>Im Sachbericht sind insbesondere die Aktivitäten und die Zielerreichung ausführlich zu beschreiben. Das Erreichen des Gesamtzieles und von ggf. vereinbarten Zwischenzielen und Meilensteinen ist mit den im Zuwendungsbescheid vereinbarten Nachweisen zu belegen. Ebenso sind die tatsächlich erreichten Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund auszuweisen.</p> <p>Der zahlenmäßige Nachweis folgt der Gliederung des Antrages. Eine detaillierte Belegliste und eine detaillierte Teilnehmer/innenliste sind beizufügen. Auf Anforderung sind bei der Fehlbedarfsfinanzierung die Einzelbelege über alle Ausgaben und Einnahmen vorzulegen.</p> <p>Bei Nachweis der Maßnahmekosten für Maßnahmen, die nach Rn 12, A, B und D gefördert werden, erfolgt auf der Ausgaben-</p>

		<p>seite in Form einer aufgegliederten Darlegung der erreichten Einheiten nach Monaten. Die Vorlage von Belegen bezieht sich hier auf die Belege, die die Erreichung der Leistungseinheiten dokumentieren.</p> <p>Die Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung erfolgt, wenn die Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises abgeschlossen ist und aus Sachbericht und vorgelegten Unterlagen eine entsprechende Zielerreichung hervorgeht.</p>
16	Berichtspflichten	Im ESF-Stamtblattverfahren ist der Erhebungsbogen für Beratungsprojekte oder das Teilnehmenden-Stamtblatt auszufüllen. Im Zuwendungsbescheid wird das entsprechende Format festgelegt.
17	Beihilferelevanz	Eine etwaige Beihilferelevanz wird bei der Antragsprüfung geklärt.
18	Besondere Verfahren	<p>Die schulischen Ausbildungsplätze an den öffentlichen und privaten Fachschulen, entsprechend Rn 5, Punkt A werden nach Beantragung durch den/die Interessenten/Interessentin von den Schulen direkt vergeben.</p> <p>Die zusätzlichen betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungsplätze werden von der Jugendberufsagentur zur Zuweisung vorgeschlagen. Grundlage dafür ist eine Bestätigung der BA bzw. JC, dass keine anderen Fördermöglichkeiten bestehen, die zu einem Berufsabschluss führen. Aus der Bestätigung geht auch hervor, dass sich keine Regelförderung für die Finanzierung der Ausbildung durch die Instrumente des SGB II oder SGB III zum Ausbildungsbeginn des jeweiligen Jahres herbeiführen lässt.</p>
19	Besondere Hinweise	Die Förderung wird nur für Ausbildungsplätze gewährt, die zu einem Berufsabschluss führen und zusätzlich zu diesbezüglichen Regelangeboten der Schulen oder der Agentur für Arbeit und der Jobcenter geschaffen werden.
20	Frühester Förderbeginn	01.10.2016
21	Spätester Förderbeginn	01.08.2018
22	Spätestes Projektende	31.07.2021
23	Inkrafttreten des Interventionsblattes	01.10.2016
24	Versionsnummer	Version Nr. 5
25	Auskunft erteilt	<p>Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Referat 24, Ursula Strodtsmann Telefon: 0421/361-97910 Mail: ursula.strodtsmann@wah.bremen.de</p>

26	Website	www.esf-bremen.de
----	---------	--

Version 1: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 08.07.2015

Version 2: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 09.09.2015

Version 3: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 21.01.2016

Version 4: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 25.05.2016

Version 5: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 27.09.2016